



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für
Vertragsnaturschutz Grünland
- Umwandlung von Ackerland in
artenreiches Grünland –

Druck 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Umwandlung von Ackerland in
artenreiches Grünland -

Inhalt:

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Allgemeine Regelungen..... | 1 |
| 2. | Einzelflächenbezogene Regelungen | 1 |
| 2.1 | Anforderungen..... | 1 |
| 2.2 | Umwandlung von Ackerland in Grünland | 1 |
| 2.3 | Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit..... | 1 |
| 2.4 | Nutzungszeiträume..... | 2 |
| 2.5 | Viehbesatz bei Beweidung | 2 |
| 2.6 | Düngung..... | 3 |
| 2.7 | Pflanzenschutz | 3 |
| 2.8 | Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe | 3 |
| 2.9 | Sonstige Vorgaben..... | 4 |
| 3. | Aufzeichnungspflicht..... | 4 |
| 4. | Anlagen | 4 |
| 4.1 | Aufzeichnungen Maßnahmen..... | 5 |

Ziel der Maßnahme ist die Umwandlung und langfristige Beibehaltung von Ackerflächen in artenreiches Grünland. Die Artenvielfalt bei Flora und Fauna soll gesichert bzw. wiederhergestellt und der Schutz der Böden und des Grundwassers gewährleistet werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

In das Programm können Flächen eingebracht werden, die in der definierten Zielkulisse liegen. Hierzu gehören Flächen auf erosionsgefährdeten Standorten in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und den angrenzenden Höhengebieten soweit sie in der Zielflächenkartierung enthalten sind. Zudem können landesweit unabhängig von der Zielflächenkartierung Flächen in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten durch diese Maßnahme gefördert werden.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Ein Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

Die Flächen müssen in den ausgewiesenen Gebieten liegen. In besonderen Einzelfällen können nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung Flächen einbezogen werden, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den ausgewiesenen Gebieten liegen.

2.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland

Die Begrünung erfolgt soweit erforderlich durch Einsaat einer mit der Vertragsnaturschutzberatung abgestimmten Saatgutmischung, Selbstbegrünung oder Heublumensaat und ist im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen.

Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1-mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist. Weiterhin kann die Nutzungshäufigkeit oder eine Nutzung in mehrjährigem Rhythmus festgelegt werden.

2.4 Nutzungszeiträume

Der Nutzungszeitraum wird nach Abstimmung zwischen der Vertragsnaturschutzberatung und dem Bewirtschafter geregelt und im Bewirtschaftungsvertrag festgehalten.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 15. November bis zum 30. April eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. 2.5) einzuhalten ist.

Bei Auftreten von Problemunkräutern im Aussaatjahr ist ein Schröpfschnitt zulässig.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Viehbesatz bei Beweidung

Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.

Im Falle der Mähweidenutzung (z.B. 1. Nutzung durch Mahd, Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren wie Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

| | | |
|---|------|-----|
| Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten | 0,40 | RGV |
| Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren | 0,60 | RGV |
| Rinder von mehr als 2 Jahren | 1,00 | RGV |
| Einhufer von mehr als 6 Monaten | 1,00 | RGV |
| Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m | 0,70 | RGV |
| Schafe | 0,15 | RGV |
| Ziegen | 0,15 | RGV |
| Mutterdamtiere | 0,20 | RGV |
| Lamas | 0,40 | RGV |
| Alpakas und Guanakos | 0,30 | RGV |

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im Folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.6 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.7 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.8 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.9 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. 4.1) zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullhausen 33605 40 20000 | | | Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland (GUAA) | | | | | |
|---|--------|------------|--|---------------------------------|-----------------|---------------------------|----------------|-------------------------------|
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Fläche | Datum Mahd | Beweidung | | | | Pfleßmaßnahmen | |
| | | | Zeitraum von – bis | Tierart und Alter | Anzahl Stück | Viehein- heiten RGV | Datum | Art der Pflege |
| 5 | 1,2 ha | 20.06.2019 | | | | | 02.03.2019 | abschleppen mit Wiesenhexe |
| 7 | 2,5 | | 01.06 - 10.08.2019 | Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre | 15 | 9 | 02.03.2019 | abschleppen mit Wiesenhexe |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2020

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Grünland - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“.

